

Haftpflichtrisiken für Qigong- und Taijiquan-Lehrer

I. Einführung

Stellen wir uns eine Wiese in einem Stadtpark einer deutschen Stadt vor. Eine Gruppe von Menschen praktiziert dort gemeinsam Qigong- oder Taijiquanübungen. Aus der Sicht von Beobachtern erscheinen ihre Aktivitäten – je nach Standpunkt – als harmonische Bewegungen, die Ruhe ausstrahlen oder als komische Verrenkungen. Die Teilnehmer selbst sind in der Regel konzentriert, spüren der Vorstellung vom Qi-Fluß nach und denken an Yin und Yang – oder an was auch immer.

Woran sie jedenfalls kaum denken werden, ist der Umstand, dass sie, wie wir alle und immer, von einem dichten Gestrüpp an Regeln, Konventionen, Gesetzen, kurz rechtlichen Rahmenbedingungen umgeben sind, unsichtbar, aber nicht weniger real und im Konfliktfall sehr wohl spürbar.

Für Nichtjuristen sind die rechtlichen Regelungen und insbesondere die Risiken, die sich z.B. bei einer Tätigkeit als Qigong-Lehrer ergeben, meist undurchschaubar, mitunter gerade deshalb auch beunruhigend. Im Folgenden soll daher versucht werden, die rechtlichen Gegebenheiten so darzustellen, dass sie auch für einen juristischen Laien verständlich, vielleicht sogar plausibel erscheinen.

Zunächst ein kleiner Überblick über die Fragen, die uns beschäftigen werden:

Da die meisten Qigong-Übenden von etwaigen Verletzungsrisiken kaum etwas wissen werden und die einschlägige Literatur durchweg immer nur von positiven Wirkungen zu berichten weiß, ist es zunächst erforderlich, mögliche Risiken unterschiedlichster Qigong- und Taijiquan-Übungen anzusprechen, wobei beim Taijiquan auch der Kampfkunstaspekt von Bedeutung ist. Auch wird anzusprechen sein, dass mögliche Haftungsrisiken nicht einmal unbedingt etwas mit den konkret ausgeübten Qigong-Übungen zu tun haben müssen.

Wenn das geklärt ist, wird anzusprechen sein, was juristisch unter Haftung eigentlich verstanden wird, wobei es beim Thema der Verletzungsrisiken konkret um den Begriff der sog. Fahrlässigkeit gehen wird.

Um das in seinen praktischen Auswirkungen deutlich zu machen, werden einige der Verletzungsrisiken dahingehend analysiert, ob und wie ihre Realisierung zu einer etwaigen Haftung des Qigong-Lehrers führen könnte, und zwar sowohl theoretisch als auch praktisch, womit die forensische (gerichtliche) Praxis gemeint ist.

Wenn an dieser Stelle vermutlich sämtliche Illusionen über die berufliche Risikofreiheit eines Qigong-Lehrers zerstört sein dürften, ist es an der Zeit, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie man Risiken vermindert. Gänzlich ausschließen kann man sie nicht, wie man hier vorwegschicken kann.

Spätestens dann muss auch die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung zur Sprache kommen.

Auch wenn es rechtlich dogmatisch eigentlich nicht zum Thema Haftpflichtrisiken gehört, soll an dieser Stelle auch ein kleiner Exkurs in das Unfallversicherungsrecht stattfinden, da dieses im weiteren Sinne durchaus zu den angesprochenen rechtlichen Rahmenbedingungen gehört und die dortige Rechtslage für Laien kaum bekannt sein dürfte.

Wenn man Qigong oder Taijiquan in einem medizinischen Kontext verstehen und anwenden will, z.B. als Arzt oder Heilpraktiker, entstehen zusätzliche rechtliche Sonderprobleme und Risiken, bei denen es schon aus ganz anderen Gründen zu einer Haftung kommen kann, selbst ohne eine Verletzung, wie wir sie bisher immer thematisiert hatten.

II. Verletzungs- und Haftungsrisiken bei Qigong und Taijiquan

Qigong und Taijiquan gelten landläufig als langsam, sanft, gesund oder zumindest gesundheitsfördernd und verletzungsfrei. Zumindest werden diese Bewegungskünste so dargestellt und in der allgemeinen Rezeption auch so verstanden. Wenn die Ausübung von Qigong aber keine Schäden verursachen kann, wie soll es da zur Haftung kommen?

Mit dem Wort Haftpflichtrisiken sind konkret die Risiken gemeint, die sich für den Lehrer im Verhältnis zum Schüler dann ergeben können, wenn sich der Schüler im Rahmen des Qigong-Unterrichts verletzt oder sonst an der Gesundheit geschädigt wird. Dabei muss die Verletzung nicht einmal etwas mit der eigentlichen Qigong-Ausübung zu tun haben. Zwischen Verletzungs- und Haftungsrisiken ist zu unterscheiden. Oft stimmen sie überein, manchmal gehen Haftungsrisiken aber auch darüber hinaus.

Wenn z.B. jemand beim Qigongkurs einen Herzinfarkt erleidet oder einen epileptischen Anfall, was mit Qigong überhaupt nicht im Zusammenhang stehen muss, haftet der Qigong-Lehrer dann, wenn er Hilfemaßnahmen (Erste Hilfe, Notarztinformation) unterlässt. Eine Haftung könnte sich auch aus ganz anderen Gründen ergeben, z.B. wenn die vom Qigong-Lehrer ausgesuchten Übungsräume Gefahren aufweisen, die zu Verletzungen führen können und dem Qigong-Lehrer eine Verletzung der sog. Verkehrssicherungspflicht zur Last gelegt wird. Der Schüler könnte z.B. auf einer schadhafte Treppe im Unterrichtsraum stürzen oder auf der Wiese im eingangs erwähnten Stadtpark in ein Loch treten und sich den Fuß brechen. Auch solche Konstellationen könnten u.U. zur Haftung eines Qigong-Lehrers führen, und wir werden uns auch damit zu befassen haben.

Das moderne Qigong kann zunächst in das sog. Harte und Weiche Qigong unterschieden werden, ersteres im Wesentlichen zur Abhärtung oder Panzerung im Rahmen von Kampfkünsten, letzteres u.a. zu therapeutischen Zwecken, vor allem zur Selbsttherapie oder zur Lebenspflege. Hartes Qigong ist per se verletzungssträchtig, so dass Haftpflichtrisiken hier, wie bei gefährlichen Sportarten

auch, von vornherein durchaus naheliegen. Im Folgenden geht es aber überwiegend um Weiches Qigong, wie es hierzulande fast ausschließlich praktiziert wird.

Qigong lässt sich desweiteren in Übungen in Ruhe (Jinggong) und Übungen in Bewegung (Donggong) unterteilen. Taijiquan ist in der heutigen Praxis vor allem dem Donggong zuzurechnen, also auch dem Qigong, obwohl es seiner Tradition als Selbstverteidigungsart gemäß aber auch zu den Kampfkünsten und somit zum harten Qigong zählt (Dr. Ute Engelhart, Qigong, Meditation, Bewegung und Therapie, DAO-Sonderheft 1 Qigong S. 8).

Qigong im obigen Sinne ist also der Oberbegriff, unter den auch Taijiquan fällt. Immer, wenn im Folgenden von Qigong die Rede ist, betrifft dies auch Taijiquan, es sei denn, letzteres wird aufgrund seiner Besonderheiten, die hier besonders im Kampfkunstabereich zum Tragen kommen, gesondert angesprochen. Nur in einer anzusprechenden besonderen Variante wird es dabei wirklich (lebens-)gefährlich, was sich entsprechend auf das Haftpflichtrisiko auswirkt.

Jetzt aber konkret zu den Verletzungsrisiken bei Qigong-Übungen:

1. Beginnen wir mit einer Übung aus dem stillen Qigong (Jinggong), die allgemein anerkannt und weit verbreitet ist, dem Zhan Zhuang (Stehen wie ein Baum oder auch **Stehende Säule**). Zhan Zhuang ist sowohl eine eigenständige Qigong-Übung als auch fester Bestandteil, z.B. des Chen-Taijiquan, oder gar wesentliche Grundlage der Kampfkunst Yiquan.

Diese Übung habe, so die Literatur (z.B. Peter den Decker, Die Dynamik des stillen Stehens, S. 210; Thomas Apfel, Zhan Zhuang, Stehen wie ein Baum, Qigong im Überblick, S. 66-69; Jan Silberstorff, Chen, S. 115 ff.) zahlreiche positive Auswirkungen auf Körper und Seele, die von vielen Autoren so eloquent und eindrucksvoll beschrieben werden, dass der Verweis auf die erwähnte Literatur hier genügen mag.

Dass es auch gelegentlich „unangenehme Empfindungen“ (so die Formulierung von Apfel aaO S. 68) gibt, wird eher selten erwähnt (Stehende Säule – ein Kraftakt gegen einen sich zunehmend verkrampfenden Rücken oder schmerzende Knie, Fabian Ochs, Eine Seminarwoche mit Chen Yinjun, Chen Taijiquan Magazin 2011, 64).

Nirgendwo steht allerdings etwas von Risiken. Dem Verfasser ist zumindest keine Veröffentlichung bekannt, in der davon jemals die Rede gewesen wäre. Dabei gibt es bei der scheinbar harmlosen Übung sehr wohl ein Risiko, und zwar ein nicht ungefährliches. Man kann nämlich bei der Stehenden Säule umfallen (!) und sich dabei verletzen, bei unkontrolliertem Sturz sogar schwer (!!).

Das ist keineswegs so selten und der Verfasser war selbst Zeuge zweier solcher Vorfälle und andere wurden ihm berichtet. Gerade deshalb verwundert es, dass z.B. die o.g. Autoren darüber überhaupt nichts schreiben.

Langes Stehen kann zu einer Ohnmacht führen. Die Übung der Stehenden Säule ist zudem anstrengend, ein weiterer Faktor, der eine Ohnmacht auslösen kann (ESG/DGK Pocket-Leitlinien: Diagnostik und Therapie von Synkopen, Seite 14 (<http://dgk.org>),

Auszug aus Moya A. et. al. Guidelines for the Diagnosis and Management of Syncope (Version 2009) European Heart Journal 2009; 30: 2631-2671).

Medizinisch spricht man von einer „Synkope als einem plötzlich eintretenden, kurz andauernden Bewusstseins- und Tonusverlust, der infolge einer transienten zerebralen Minderperfusion auftritt und sich spontan zurückbildet“ (Harrinsons, Innere Medizin, 17.Aufl. Bd. 1 S. 175).

Einfacher ausgedrückt geht es um eine plötzliche Bewusstlosigkeit, die mit einem Verlust der Haltungskontrolle einhergeht und durch eine vorübergehende Minderdurchblutung des Gehirns charakterisiert ist.

Meist (aber keineswegs immer) sind es sog. neurokardiogene Synkopen (in der o.g. Leitlinie Seite 9, 14 und bei Harrisons aaO Tab. S. 176 wird von Reflexsynkopen gesprochen), die ganz typisch bei längerem unbewegtem Stehen auftreten.

Bei militärischen Appellen oder in großen Menschenmengen, z.B. bei Konzerten, sind solche Ohnmachten nicht selten zu beobachten, manchmal geradezu an der Tagesordnung (man denke an Pop-Konzerte, bei denen typischerweise junge Mädchen reihenweise umfallen). Überhaupt sind Ohnmachten durchaus verbreitet. Ca. 40 % aller Menschen erleiden in ihrem Leben eine Ohnmacht (Herold u.a., Innere Medizin 2015, S 318).

Nach der erwähnten Leitlinie (ESG/DGK Pocket-Leitlinien: Diagnostik und Therapie von Synkopen, aaO, S. 9) ist bei der Altersverteilung und kumulativen Inzidenz einer ersten Synkopen-Episode in der Allgemeinbevölkerung festzustellen, dass jüngere Personen unter 20 Jahren stark betroffen sind, das Risiko dann absinkt und mit zunehmendem Alter wieder ansteigt, wobei bei älteren Menschen zunehmend andere Ursachen (kardiovaskuläre Erkrankungen, orthostatische Hypotonie) in den Vordergrund rücken.

Da schon längeres unbewegtes Stehen das Risiko einer Synkope/Ohnmacht erhöht und bei der Qigong-Übung noch die damit verbundene Anstrengung (zumindest für Ungeübte) hinzu kommt, ist das Risiko von Ohnmachten dabei nicht unerheblich. Daher dürfte die Ohnmacht bei der Stehenden Säule vermutlich das mit Abstand häufigste Verletzungsereignis beim stillen und weichen Qigong sein.

Die Ohnmacht an sich wäre vielleicht nicht weiter tragisch bzw. verletzungsträchtig. Manche Betroffene, bei denen die präsynkopalen Symptome langsam einsetzen, haben noch Zeit, sich vor dem drohenden Sturz zu schützen. Bei anderen setzt indessen die Bewusstlosigkeit plötzlich und ohne Vorwarnungen ein (Harrisons aaO S. 175). Aufgrund des plötzlichen Beginns kann sich der Betreffende beim Sturz häufig nicht mehr abfangen.

Nach Herold (Innere Medizin aaO) kommt es in 20 % der Fälle zu Verletzungen, die zum Teil äußerst schwerwiegend sein können. Beim unkontrollierten Sturz auf den Kopf könnte z.B. im Extremfall eine Hirnblutung auftreten.

Wenn Vorerkrankungen vorliegen, z.B. Herzrhythmusstörungen, kann es bei der Ohnmacht sogar zu einem kompletten Herz-Kreislaufstillstand kommen, so dass eine Wiederbelebung erfolgen muss.

2. Das soeben genannte Stichwort der **Vorerkrankungen** betrifft übrigens die gesamte Bandbreite des Qigong. Die typische Klientel im Qigong und auch im Taijiquan sind Menschen, die nicht mehr ganz jung sind und oft, man könnte sagen, geradezu regelhaft, die eine oder andere gesundheitliche Beeinträchtigung oder Einschränkung haben. Nicht selten kommt man ja gerade deshalb zum Qigong.

Nicht zuletzt die mitunter unbekannteren Vorerkrankungen oder Beeinträchtigungen können aber zu Verletzungen führen durch falsche Einschätzung der eigenen Möglichkeiten oder Überbelastung. So könnte z.B. ein Schüler mit Hüftproblemen oder gar einer frisch implantierten Hüftendoprothese bei der Übung Nr. 6 des Daoyin Baojian Gong (Das Fenster öffnen und den Mond genießen – Gesundheitsschützendes Qigong) massive Probleme und Schmerzen, bis hin zu einer Luxation, bekommen.

Beim Hui Chun Gong (Rückkehr des Frühlings) könnte jemand mit Kreislaufproblemen bei der Übung „Himmliche Kreise“ leicht das Gleichgewicht verlieren und stürzen.

Jeder Sturz ist grundsätzlich verletzungsträchtig, wie schon bei der Stehenden Säule angesprochen. Auch ein scheinbar banaler Sturz auf die Schulter könnte z.B. zu einer Rotatorenmanschettenruptur führen oder zumindest mitursächlich sein, wenn bereits eine degenerativ verlaufende Verschleißerscheinung vorliegt (so ein Fall des OLG Celle VersR 2010, 205).

Bei älteren Menschen sind Gang- und Gleichgewichtsstörungen häufig und gehen mit der Gefahr von Stürzen und Verletzungen einher (Harrisons aaO S. 191 ff.).

Spätestens damit wird ein Dilemma offenkundig: Einerseits sind Qigong- und Taijiquan-Übungen fraglos geeignet und sinnvoll, um gesundheitliche Beeinträchtigungen zu reduzieren oder zumindest zu lernen, besser damit umgehen zu können. Auf der anderen Seite leiden nun einmal viele, gerade viele ältere Menschen, unter Gang- und Gleichgewichtsstörungen, und diese können dementsprechend auch bei den vom Lehrer ausgewählten Qigong-Übungen auftreten, im ungünstigsten Fall bei Stürzen sogar erhebliche Verletzungen hervorrufen.

3. Nicht selten werden im Qigong **Kopfdrehungen** praktiziert, meist abwechselnd in beide Richtungen, mitunter von Übenden, um es besonders „gut“ zu machen, etwas über die Endlagen hinaus, z.B. in der Übung Nr. 4 des Ba Duan Jin (8 Brokate) mit dem Namen „Nach hinten schauen, um pathogene Faktoren zu verjagen“.

In der Zusammenstellung Ba Duan Jin (Chinesisches Qigong für die Gesundheit der Chin. Gesellschaft für Gesundheit und Qigong, CFBT China Book Trading GmbH 2010, S. 33) wird gefordert, dass der Kopf „ausreichend weit gedreht“ wird, und als Fehler wird bezeichnet, wenn der Kopf zu schnell gedreht wird. Auch hier ist von Risiken keine Rede.

Tatsächlich könnte aber das Drehen des Kopfes über die Endlage hinaus fatale Folgen haben. In einem durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes bekannten Fall (BGH VersR 1989, 758) wurde von einem Masseur der Kopf einer Patientin „über die Endlage hinaus links und rechts bis zum Anschlag“ gedreht, wobei es jeweils ein knackendes Geräusch gegeben habe. Es stellte sich sofortiger Schweißausbruch sowie Atemnot und Schwindel ein. In den Folgetagen kamen weitere Beschwerden hinzu. Am Ende litt die Klägerin an chronischen Zirkulationsstörungen des Vertebralis-Basilaris-Kreislaufbereiches bei einem Zervikalsyndrom mit Migräne, an zervikalen Schwindelzuständen, Sensibilitätsstörungen und passagerer Gangunsicherheit, ferner an einem psychovegetativen Syndrom mit Herzrhythmusstörungen, Angstzuständen und Atemnot, was letztlich zu ihrer Erwerbsunfähigkeit geführt hatte.

Die Gutachter in dem Fall führten die Gesundheitsschäden „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ auf die Manipulationen des Masseurs zurück, schlossen aber u.a. atypische Verläufe der Gefäße oder Verwachsungen der Gefäßwand mit der knöchernen Umgebung nicht aus. Sie wiesen darauf hin, dass bei derartigen Gefäßanomalien „auch leichte Bewegungs- und Streckübungen schon eine mit der Belastbarkeit der Gefäßstrukturen nicht zu vereinbarende relativ abnorme passive Kraft darstellen können“.

Spätestens hier dürfte klar sein, dass z.B. die erwähnten Kopfdrehungen in Nr. 4 der Ba Duan Jin in bestimmten (glücklicherweise oder hoffentlich extrem seltenen) Fällen u.U. verheerende Folgen haben können.

Ähnlich ein Fall des OLG Oldenburg (VersR 2008, 1496), in dem es um eine chiropraktische Manipulation an der Halswirbelsäule ging, die zu sofortigen stärksten occipitalen Kopfschmerzen und Sehstörungen führte, die in der Diagnostik auf eine Verletzung der Arteria vertebralis mit Durchblutungsstörungen einzelner Hirnareale in der Form einer Vertebralisdissektion auf die Manipulation zurückgeführt worden ist.

Der Sachverständige in diesem Prozess führte lt. Urteil aus, dass „eine Dissektion des Gefäßes in der Regel zu einer arterio-arteriellen Embolie führt, bei der ein Gerinnsel aus dem verletzten Gefäßabschnitt eine Minderversorgung des Gehirns mit Sauerstoff und Nährstoffen verursacht. Wenn es zu keiner oder einer späten Auflösung des Gerinnsels kommt, ist ein irreversibler Untergang von Hirngewebe, d.h. ein Hirninfarkt, die Folge“.

Das würde den Qigong-Lehrer zwar nicht unmittelbar betreffen, weil er üblicherweise keine Manipulationen an der Halswirbelsäule durchführt und schon gar keine, die chiropraktisch oder vergleichbar sind. Indessen zeigt das im Urteil zitierte Gutachten, dass die „Vertebralisdissektion in den weit überwiegenden Fällen durch sog. Bagatelltraumata wie Kopfwendungen und –bewegungen bei sportlichen Aktivitäten, z.B. beim Golfen oder Tanzen, ausgelöst wird“.

Da sind wir wieder bei der beispielhaft erwähnten Übung Nr. 4 der Ba Duan Jin und haben zudem auch noch erfahren, dass selbst Tanzen nicht ungefährlich ist., wobei ich dahinstelle, ob wir das wirklich wissen wollten.

4. Kenneth S. Cohen (Qigong 2008, S. 456 ff.) erwähnt als einziger der dem Verfasser bekannten Autoren Gefahren von Qigong, und zwar speziell im psychiatrischen Bereich. Er beschreibt, dass der Ausdruck „**Psychotische Qigong-Reaktion**“ bereits 1994 ins „Glossar der kulturbedingten Syndrome“ im DSM IV, dem Diagnostischen Handbuch der Amerikanischen Psychiatrischen Vereinigung (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, Washington D.C.: The American Psychiatric Association 1994, S. 847) aufgenommen worden ist.

Der Ausdruck Psychotische Qigong-Reaktion „bezeichnet eine akute, zeitlich befristete Episode, charakterisiert durch dissoziative, paranoide oder sonstige psychotische und nichtpsychotische Symptome, die nach Ausübung der chinesischen Volksmedizin-Praxis Qigong auftreten können. Besonders gefährdet sind Menschen, die sich in diese Praxis hineinsteigern“. (zit. nach Cohen aaO S. 457).

Cohen erwähnt auch eine Studie von Wallace Sampson und Barry L. Beyerstein (Traditional Medicine and Pseudoscience in China, A Report of the Second CSI-COP Delegation Part 2, in: Skeptikal Inquirer, 20:5, September 1996, S. 27 – 34), nach der die Gefahren und Risiken übertriebener Qigong-Praxis auch in China gut bekannt sei und teilweise in speziellen Kliniken behandelt würden.

5. Taijiquan ist (zumindest auch) **Kampfkunst**, auch wenn es bei der in Deutschland üblichen Praxis oft nicht danach auszusehen scheint. Aber auch hier fehlt es nicht an Stimmen, die beklagen, dass „die wunderbare Kampfkunst des Taijiquan immer mehr zu einer reinen Wohlfühlbewegung“ verkomme (Gerhard Dänekamp, Quan bedeutet Faust, Taijiquan & Qigong Journal 1 – 2014, 41). Für Angerer (Zur Bedeutung der Anwendbarkeit im Taijiquan, Innere Kampfkünste, Taijiquan & Qigong Journal Spezial, S. 30 – 32) ist sogar „Taijiquan gar kein Taijiquan mehr, wenn man den kämpferischen Aspekt außer acht lässt“.

Für unsere Thematik der Verletzungsrisiken wird Taijiquan insbesondere dort relevant, wo die vorgegebenen Bewegungen, etwa in der Form oder in den Partnerübungen (Schiebende Hände – Push Hands) verlassen werden und anwendungsbezogen trainiert wird, z.B. als Demonstration aus Push-Hands-Routinen heraus mit Schlägen, Würfen, Hebeln oder ähnlichem.

Ein Wurf z.B., auch wenn er nur zu Demonstrationszwecken gezeigt oder geübt wird, kann zu massiven und schwerwiegenden Verletzungen führen, jedenfalls dann, wenn der Betreffende nicht entsprechend trainiert ist. Anders als bei Kampfkünsten wie Aikido oder Judo gehört beim Taijiquan das richtige Fallen mit speziellen Fallübungen nicht zum standardmäßigen und permanent geübten Repertoire. Die Taijiquan-Übenden sind also durchweg im Fallen ungeübt, es sei denn sie hätten anderweitige Erfahrungen, z.B. in den o.g. japanischen Kampfkünsten. Bei Ungeübten ist aber jeder Sturz aufgrund eines Wurfes per se verletzungsgefährlich.

In einem Urteil des OLG Hamm (VersR 2003, 380) ging es um einen Wurf beim Shaolin-Kempo, bei dem der Geworfene (ein unerfahrener Anfänger) eine Deckplattenimpressionsfraktur im Bereich der Brustwirbelsäule davontrug.

In einem Fall des OLG Köln (VersR 1994, 1072) ging es ein wenig glimpflicher zu. Dort hatte sich ein noch unerfahrener Judoka eine Unterschenkelfraktur zugezogen.

Auch das schlichte Wegschubsen (aus einer Partner-Routine heraus) kann Verletzungen hervorrufen, etwa, wenn der Schüler mit dem Kopf gegen ein Fenster oder eine im Raum befindliche Säule prallt. In einem Fall des OLG Hamm (VersR 2000, 43) ist jemand mit dem Kieferwinkel gegen eine Kante gestoßen und erlitt neben einer Weichteilblutung der rechten Wange eine Facialisparesie rechts.

Bei einem relativ spektakulären Fall des OLG Köln (VersR 1983, 929), in dem es um einen Karatelehrer ging, der eine Selbstverteidigungsübung demonstriert hatte, kam es dazu, dass der Schüler mit dem Kopf voran auf den Boden stürzte. Durch den Aufprall erlitt er eine Fraktur des sechsten und siebten Halswirbelkörpers, was eine Querschnittlähmung bei ihm zur Folge hatte.

Nicht zuletzt wegen der immanenten Verletzungsrisiken sind beim Wettkampf-Pushhands sämtliche Techniken zum Kopf oder Hals verboten, ebenso Würfe, letztere jedenfalls beim Ding Bu – Push Hands ohne Beinarbeit (Regeln der Schiebenden Hände auf den Turnieren der WCTAG, zit. nach Jan Silberstorff, Schiebende Hände, Die kämpferische Seite des Taijiquan, 2004, S. 204 – 207).

6. Im Taijiquan werden neben den sog. Handformen auch **Waffenformen** geübt, also Formen mit Schwert, Säbel, Stock/Speer, Hellebarde, die – von Teleskopschwertern o.ä. abgesehen – sämtlich als Waffen i.S.d. Waffengesetzes eingestuft werden können, zumindest, wenn sie aus Metall sind, gleich, ob sie stumpf oder scharf geschliffen sind (Thilo Papen, Waffenrechtliche Betrachtung zum Waffentraining in der Öffentlichkeit, Chen Taijiquan Magazin 2010, S. 83 – 87).

Es liegt auf der Hand, dass derartige Waffen nicht nur den Aktionsradius der Übenden massiv erhöhen, sondern auch geeignet sind, bei dem, der von ihnen getroffen wird, z.B. am Auge oder an der Hand, ganz erhebliche Verletzungen hervorzurufen.

7. Am Ende noch ein Beispiel dafür, dass die Meinungen darüber, was Taijiquan eigentlich ist, durchaus weit auseinandergehen, was u.U. erhebliche Konsequenzen für die Frage der Verletzungsrisiken haben kann.

Gemeinhin wird ja Taijiquan als sanfte Kunst angesehen, sozusagen harmlos. Erle Montaigue (Dim-Mak, Death-Point Striking, Paladin Press, Colorado 1993) indessen ist der Auffassung, dass das „eigentliche“ Taijiquan nicht das sei, was hier landläufig darunter verstanden und auch so praktiziert wird, sondern das genaue Gegenteil,.

Tatsächlich sei unter Taijiquan das zu verstehen, was mit dem kantonesischen Begriff **Dim-Mak** (jap. Kyusho) verbunden wird., nämlich in seinen Worten „Death-Point Striking“ oder „Death-Touch“.

Es geht dabei konkret um die Attackierung von vitalen Punkten der Körperoberfläche, z.B. am Hals oder der Wirbelsäule. Das „eigentliche“ Taijiquan sei daher, so Montaigne, „the most deadly fighting art ever invented“.

Es ist völlig klar, daß man sich, wenn man dem folgt und Taijiquan in der Form des Dim-Mak (auch) betreibt, in einem außerordentlich gefährlichen Bereich bewegt, was die Verletzungsmöglichkeiten, aber auch die rechtlichen Risiken betrifft. Das Kampfsystem zielt schließlich darauf ab, beim Gegner Bewusstlosigkeit, Herzstillstand und Herzinfarkt hervorzurufen, z.B. durch Schläge auf die Arteria carotis (Halsschlagader) oder den Kehlkopf.

Selbst bei vorsichtigen Demonstrationen gegen ungefährlichere Ziele als die vorgenannten kann ein simpler Knock-out, wie er gerne auf Lehrgängen oder Videos gezeigt wird, z.B. bei Vorschädigung des Herzens, leicht letale Konsequenzen haben (Michael Kelly, Death Touch, The Science behind the Legend of Dim-Mak, Paladin Press, Colorado 2001, S. 4). Das ist dann so ziemlich das Gegenteil von sanft oder harmlos.

III. Was heißt Haftung?

Jetzt wird es etwas juristisch:

Wenn jemand – unjuristisch formuliert – dafür verantwortlich gemacht wird oder werden soll, dass sich eine Person eine Verletzung zugezogen oder (allgemeiner) einen Gesundheitsschaden erlitten hat, kann man das entweder strafrechtlich oder zivilrechtlich betrachten.

Strafrechtlich geht es dabei um eine sog. fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB, die einen Strafantrag bzw. eine Strafanzeige voraussetzt und von der Staatsanwaltschaft bearbeitet wird, die den Fall entweder einstellt oder eine Anklageschrift bei Gericht einreicht. Die bei Verurteilung von einem Strafrichter verhängte Strafe ist eine Geldstrafe oder (in sehr ungewöhnlichen Ausnahmefällen) eine Freiheitsstrafe. Das klingt sicher bedrohlich, spielt aber für unsere Thematik nur eine sehr, sehr theoretische Rolle, so dass die strafrechtliche Betrachtung hier nicht weiter vertieft werden soll.

In der Praxis weitaus bedeutender ist die zivilrechtliche Ebene. Damit ist gemeint, dass ein Geschädigter Haftpflichtansprüche gegenüber dem Qigong-Lehrer erhebt und von ihm Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld verlangt. Dabei behauptet er, dass eine Handlung des Qigong-Lehrers falsch (sorgfaltspflichtwidrig) war und ihm einen Gesundheitsschaden zugefügt hat, für die er Entschädigung verlangt. Die Handlung – das hatten wir schon oben gesehen – kann in einem Tun, aber auch in einem Unterlassen (Beispiel: unterlassene Hilfeleistung) bestehen.

Um damit Erfolg zu haben bzw. um eine Haftung des Qigong-Lehrers zu begründen, müssen (vereinfacht dargestellt) drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es muss ein *Verschulden* des Qigong-Lehrers (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) festzustellen sein.
2. Der Betroffene muss einen *Gesundheitsschaden* erlitten haben und
3. Zwischen dem in Ziff. 1 genannten Verschulden und dem in Ziff. 2. erwähnten Gesundheitsschaden muss eine ursächliche Beziehung bestehen (*Kausalität*).

Die zweite Voraussetzung ist die einfachste und soll daher als erste angesprochen werden. Ohne Gesundheitsschaden gibt es keine Haftung. Die bloße Möglichkeit oder der Verdacht auf eine Körperverletzung begründen keine Schadensersatzpflicht (BGH VersR 2013, 1406).

Komplizierter ist es bei der ersten Voraussetzung, dem Verschulden. Nach § 276 BGB ist Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten.

Vorsatz, also das Wissen und Wollen einer Verletzung (BGH NJW-RR 2012, 404) des Schülers, können wir für unsere kleine Untersuchung von vornherein ausschließen und vernachlässigen. Niemand wird absichtlich, d.h. vorsätzlich, einen Schüler schädigen. Wenn so etwas doch einmal passieren sollte, hat das weder mit Qigong noch mit der hier diskutierten Thematik eines Haftungsrisikos zu tun, erkennbar schon daran, dass Vorsatztaten aus naheliegenden Gründen auch nicht versichert werden können.

Bei Fahrlässigkeit gibt es eine gesetzliche Definition in § 276 Abs. 2 BGB. Danach handelt fahrlässig, „wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.“

Mit *Verkehr* ist natürlich nicht (nur) der Straßenverkehr gemeint, sondern die Sorgfaltsanforderungen sind nach dem jeweiligen *Verkehrskreis* (Arzt/Heilpraktiker/Berufsanfänger/Auszubildender/Lehrer o.ä.) zu bestimmen (z.B. BGH NJW 1993, 2389).

Hier müsste man also analog zu vergleichbaren Berufsgruppen zunächst den „Verkehrskreis“ der Qigong-Lehrer ermitteln.

Es gilt ein sog. objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab (BGH NJW 2003, 2022), d.h. es kommt nicht auf das individuelle Vermögen des einzelnen Lehrers an, sondern es wird sozusagen objektiv eine Meßlatte angelegt, die erreicht werden muss, ganz gleich, wie die individuelle Befindlichkeit oder das persönliche Können sein mag.

Soweit im Gesetz das Wort *erforderlich* gebraucht wird, ist damit gemeint, dass die übliche Praxis mit evtl. eingerissenen Verkehrsunsitten und Nachlässigkeiten ebenso wenig entschuldigt wie ein „verbreiteter Brauch“ (BGHZ 23, 290).

Weitere Voraussetzungen für Fahrlässigkeit sind *Vorhersehbarkeit* (BGH NJW-RR 2006, 965) und *Vermeidbarkeit* (BGH NJW 2007, 762), was aber hier zur Vermeidung allzu ausufernder juristischer Ausführungen nicht vertieft werden soll.

Entsprechendes gilt für die o.g. Ziff. 3, nämlich die erforderliche *Kausalität*. Hier gibt es hochkomplizierte Theorien (Adäquanztheorie oder Äquivalenztheorie) und Sonderprobleme (etwa Mitursächlichkeit), die wir hier getrost den im Einzelfall damit befassten Juristen überlassen können und sollten, da die Darstellung sonst für Nichtjuristen spätestens hier nicht mehr verständlich sein dürfte.

Dennoch sollte noch ein in der Praxis nicht so seltenes Sonderproblem hier angesprochen werden. Wir haben hier vom Verschulden des Qigong-Lehrers als Haftungsvoraussetzung gesprochen. Wie ist es aber, wenn der Lehrer erkrankt ist und einer seiner Schüler den Unterricht übernimmt?

Zwischen Qigong-Lehrer und seinen Schülern besteht eine vertragliche Beziehung im Sinne eines Dienstleistungsvertrages gem. § 611 ff. BGB. Im Rahmen dieses Vertrages haftet der Lehrer für jede von ihm verschuldete Sorgfaltspflichtverletzung. Wenn er sich nun „zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit“ (so der Gesetzestext in § 278 BGB), also im Rahmen seines Vertrages, einer anderen Person bedient (ganz gleich, wer das ist), sich also von dieser vertreten lässt, haftet er nach der zitierten Gesetzesvorschrift ohne Entlastungsmöglichkeit auch für deren Verschulden. Daneben besteht natürlich grundsätzlich auch eine Haftung des Assistenten, dem allerdings u.U. kein Verschulden zur Last fällt, wenn er noch keine ausreichenden Kenntnisse aufweist, dies aber nicht einschätzen kann.

Anders ausgedrückt: Wenn der Assistent einen Fehler macht und einen Schüler schädigt, haftet neben ihm auch der (abwesende) Lehrer. Beide stehen in einem sog. Gesamtschuldverhältnis.

Halten wir am Ende fest:

Die Frage, ob ein Verschulden (hier: Fahrlässigkeit) vorliegt und ein vom Schüler erlittener Gesundheitsschaden hierauf kausal zurückzuführen ist, ist eine juristische Frage, die im Einzelfall hochkomplex sein kann, über die Juristen sich im Zweifel streiten werden und die ein juristischer Laie beim besten Willen nicht beurteilen kann.

Das führt sogleich zu einem Problem, das gelegentlich im Zusammenhang mit dem Haftpflichtversicherungsschutz relevant wird (dazu unten VI.), aber gleich hier anzusprechen ist:

Nicht selten wird bei Haftpflichtfällen vom den Geschädigten beklagt, dass der Schädiger seine Schuld nicht eingeräumt und sich nicht „entschuldigt“ hat. Der eine oder andere Schädiger fühlt sich deshalb (moralisch) verpflichtet, so zu handeln, nämlich seine „Schuld“ zuzugeben.

Das ist sicher gut gemeint, kann aber zu fatalen Konsequenzen führen. Das, was ein juristischer Laie als „Schuld“ ansieht, ist nämlich längst nicht das, was Juristen als Verschulden i.S.d. § 276 BGB ansehen. Darüber zu befinden, sollte man unbedingt und allein den Juristen der Haftpflichtversicherung überlassen.

Wer gegenüber dem Geschädigten „Erklärungen abgibt, aus denen sich sein Bewusstsein vom Bestehen eines Anspruchs unzweideutig erhellt“ (so die Formulierung des BGH NJW 1969, 928), juristisch ein Schuldanerkenntnis (§ 781 BGB), setzt seinen Versicherungsschutz, zumindest dessen Höhe, aufs Spiel, auch wenn das frühere strikte Anerkenntnisverbot (nach den AHB) heute so nicht mehr gilt (Halm u.a., Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, 3. Aufl. 2008, S. 1386).

IV. Haftung des Qigong-Lehrers bei Verletzungen des Schülers in der Praxis

Hier kommen wir zu Fragen, die denen der rein juristische Bereich überschritten wird und veranschaulicht werden soll, wie eine etwaige Haftungskonstellation konkret aussehen könnte.

Wer nach den obigen Erkenntnissen unter III. den Schluss gezogen haben sollte, dass es eine klare juristische Linie gibt, die den Weg durch das Dickicht der Gesetze bahnt und von der nicht abgewichen werden kann, irrt. Die klassische Antwort eines Juristen auf die Frage, wie dieses oder jenes rechtlich zu beurteilen ist, lautet: „Das kommt darauf an“. Worauf? Auf den Einzelfall.

Gesetze sind auslegungsbedürftig, manchmal unklar und eröffnen z.T. erhebliche Interpretationsspielräume. Die Urteile der Gerichte weichen auch bei nahezu gleichen Sachverhalten mitunter fundamental voneinander ab. Dass mehrere Juristen die gleiche Meinung haben, ist sehr selten. Meist sind sie unterschiedlicher Meinung. Auch sog. Höchstrichterliche Urteile prägen zwar oft spätere gerichtliche Entscheidungen, hindern aber keinen Juristen, anderer Meinung zu sein. Kurzum, die Justiz ist mit all ihren Unzulänglichkeiten, Widersprüchen und Irrtümern höchst menschlich (!).

Deshalb sind die folgenden Überlegungen anhand der Fallbeispiele unter II. auch alles andere als verbindlich, sondern nur Einschätzungen des Verfassers, die nicht ausschließen, dass man die Dinge auch anders beurteilen kann:

1. Stehende Säule

Nicht zuletzt im Hinblick auf die beschriebene Häufigkeit dürfte das Haftpflichtrisiko dabei für den Qigong-Lehrer als nicht gering einzuschätzen sein, jedenfalls dann, wenn die Ohnmacht und der Sturz schwere Verletzungen verursachen, was erfahrungsgemäß den Betroffenen veranlasst, etwaige Ansprüche intensiv zu erwägen.

Reduzieren könnte man das Verletzungs- und damit Haftungsrisiko zunächst damit, dass man sich dieses überhaupt erst bewusst macht und ernsthaft realisiert. Außerdem sollte insbesondere bei Anfängern und Personen, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung haben, sehr vorsichtig agiert werden.

Man könnte diese z.B. erst nur relativ kurz stehen lassen und erst bei „Bewährung“ langsam stufenweise auch länger. Natürlich sollte die mögliche Problematik auch mit dem Schüler angesprochen werden. Bei verschiedenen dem Lehrer bekannten oder nachzufragenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sollte ganz von der Stehenden Säule abgesehen werden. Stattdessen könnte der Schüler während der Übung sitzen. Darüber hinaus muss der Lehrer zur Vermeidung einer Haftung in der Lage sein, im Fall der Fälle sofort und richtig Erste Hilfe zu leisten. Wenn keine der vorgenannten Vorsichtsmaßnahmen getroffen wurde, liegt eine Sorgfaltspflichtverletzung (und damit eine Haftung) auf der Hand.

2. Überlastung oder Stürze infolge von Vorerkrankungen

Hier gilt im Grunde dasselbe wie bei der Stehenden Säule. Das Haftungsrisiko besteht und lässt sich nur reduzieren, wenn die möglichen Gefahren beachtet und die Schüler sorgfältig beobachtet werden, um möglichen Verletzungen vorzubeugen oder zumindest danach angemessen zu reagieren.

3. Kopfdrehungen

Alle Kopfdrehungen sind per se gefährlich, wie die beschriebenen, glücklicherweise seltenen Fälle mit ihren sehr dramatischen Auswirkungen zeigen. Ungeachtet ihrer Seltenheit dürfte hier das Haftungsrisiko noch höher einzuschätzen sein, wenn doch einmal etwas passiert.

Schließlich würden hier schon einfache Vorsichtsmaßnahmen, z.B. der klare Hinweis, den Kopf keinesfalls zu schnell zu bewegen, keinesfalls über den „Anschlag“ hinaus und schon gar nicht ruckartig, geeignet sein, einen derartigen Schaden zu verhindern. Das nicht zu tun, oder aber nicht einmal zu realisieren, welche Konsequenzen eine „falsche“ Kopfbewegung haben kann, könnte einer Haftung Tür und Tor öffnen.

4. Psychotische Reaktionen

Hier dürfte das Haftungsrisiko des Qigong-Lehrers m.E. sehr gering sein.

Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass er ein Auge auf seinen Schüler hat und zumindest versucht, derartigen Fehlentwicklungen zu steuern bzw. zumindest dem Schüler die Konsultation eines Arztes nahelegt. Gegen eine Haftung spricht in derartigen Fällen auch die Fraglichkeit bzw. in der Regel fehlende Beweisbarkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen Qigong-Anwendung und psychotischer Reaktion.

5. Stürze und sonstige Verletzungen bei Taijiquan-Anwendungen oder – Demonstrationen

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass bei der Ausübung von bestimmten Kampfsportarten jeder Teilnehmer mit Verletzungsfolgen rechnet bzw. rechnen muss und keiner deswegen gegen den anderen Haftungsansprüche erheben wird. Hier wird eine vorherige rechtfertigende Einwilligung in die erfolgte Verletzung konstruiert.

Das gilt allerdings nur bei der Ausübung extrem gefährlicher Sportarten (wie z.B. gemeinsamer waghalsiger Felsklettereien mehrerer) oder sogar auf Beibringung von Verletzungen ausgerichteter Sportarten (wie z.B. Boxkämpfen BGH VersR 1975, 137). „Bei Kampfsportarten, die zwar ein gegenseitiges Kräftenessen und den körperlichen Kontakt erfordern, jedoch im wesentlichen unter Einsatz von Kraft und Geschicklichkeit durchgeführt werden und Verletzungen auf jeden Fall zu vermeiden versuchen, scheidet eine Einwilligung aus, mag es auch zu einer bei derartigen Sportausübungen letztlich im Einzelfall einmal unvermeidbaren Verletzung kommen“ (OLG Köln VersR 1994, 1072).

Für Judo (OLG Köln aaO) und Karate (OLG Köln VersR 1983, 929) gilt diese rechtfertigende Einwilligung daher nach der Rechtsprechung nicht, weil bei dessen Übungen, auch Partnerübungen, niemand mit Verletzungen rechnet bzw. stets versucht wird, diese zu vermeiden. Das gilt dann analog auch für Taijiquan. Wenn somit, insbesondere durch den Taijiquan-Lehrer, bei Demonstrationen Verletzungen entstehen, wie sie oben beschrieben wurden, ist fast zwangsläufig von einer Sorgfaltspflichtverletzung und damit Haftung auszugehen.

Im speziellen Wettkampfbereich, also bei Turnieren, sieht es wiederum anders aus. Hier schließen die „sportlichen Regeln“ eine Haftung für Verletzungen nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) im Regelfall aus, sofern jedenfalls diese Regeln eingehalten werden (OLG Hamm VersR 1998, 249). Bei derartigen Konstellationen kommt eine Haftung nur für durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Regelwidrigkeiten verursachte Körperverletzungen in Betracht (OLG Düsseldorf VersR 1993, 1295). Daher spielen die erwähnten Wettkampfbereiche und deren strikte Einhaltung eine zentrale Rolle bei der rechtlichen Beurteilung.

6. Waffenformen

Soweit jemand seine Waffenform, z.B. Schwert oder Säbel, allein übt und seine Form läuft, ist weder ein relevantes Verletzungs- noch ein Haftungsrisiko erkennbar. Anders ist es, wenn andere Personen in räumlicher Nähe sind. Das betrifft z.B. Seminare, bei denen viele Teilnehmer auf u.U. geringem Raum üben. Hier muss zur Haftungsvermeidung unbedingt sichergestellt sein, dass genug Platz für jeden Teilnehmer trotz seines durch die Waffe deutlich erweiterten Aktionsradius besteht.

Noch heikler ist es, wenn mit Waffen Partnerübungen stattfinden. Hier würde eine Haftung naheliegen, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Übungswaffen stumpf sind und möglichst Schutzkleidung getragen bzw. sonstige Sicherungsmaßnahmen (Aufsicht, Bestehen auf langsamer Ausübung etc.) getroffen sind.

7. Dim-Mak als Taijiquan

Die geschilderte, zugegeben hierzulande wohl eher extrem anmutende, Interpretation und Ausübung von Taijiquan birgt ein ganz erhebliches Verletzungs- und damit auch Haftungsrisiko.

Dementsprechend wird Dim-Mak (bzw. Kyusho) nach den Vorgaben der einschlägigen Verbände auch nur so trainiert, dass zunächst Reanimationsmaßnahmen gelernt werden müssen, bevor einschlägige Übungen überhaupt praktiziert werden dürfen. Trotzdem verbleibt ein sehr hohes Haftungsrisiko für die Lehrer, schon allein daraus resultierend, dass die möglichen Verletzungsrisiken sehr hoch sind und im Einzelfall sicher jemand darlegen wird oder darzulegen versucht, dass bei anderem Vorgehen diese vermieden worden wären. Ob das schlichte Erlernen von Reanimationstechniken durch medizinische Laien ausreichend ist, um im Einzelfall wirklich sinnvolle Hilfe zu leisten und Schäden zu verhindern, bleibt außerdem fraglich.

Wie sieht das, was wir Haftung nennen, praktisch aus?

Grundvoraussetzung ist immer, wie wir gesehen haben, dass ein Schüler im Zusammenhang mit dem Qigong-Unterricht körperlich, oder, allgemeiner ausgedrückt, gesundheitlich geschädigt wird. Wie das Lehrer-Schüler-Verhältnis vertraglich im Einzelnen geregelt ist, ob schriftlich oder mündlich, gegen Entgelt oder ohne, spielt für die Haftungsfrage praktisch keine Rolle.

Die nächste Voraussetzung ist, dass der Verletzte die erlittene Schädigung überhaupt in einen Zusammenhang mit der Qigong-Übung oder dem Qigong-Unterricht bringt und zu dem Schluss kommt, dass der Qigong-Lehrer seine Verletzung zu verantworten habe.

Unser Verletzter wird also darüber nachdenken und prüfen, ob ein Verschulden des Qigong-Lehrers vorliegt und er könnte zu dem Ergebnis kommen, dass der Qigong-Lehrer einen Fehler gemacht und seine Sorgfaltspflicht verletzt habe. Vermutlich wird er bei seinen Überlegungen erkennen, dass er das selbst gar nicht beurteilen kann und auch nicht weiß, wie er Schadensersatz fordern, geschweige denn, was ihm zustehen könnte.

Sofern er einen Anwalt mit der Prüfung beauftragt, wird sich dieser mit der rechtlichen Prüfung befassen und klären, ob und ggf. in welcher Höhe Forderungen geltend gemacht werden könnten. Allerdings kostet die anwaltliche Tätigkeit Geld, was aber angesichts der weiten Verbreitung von Rechtsschutzversicherungen für die meisten Betroffenen von sekundärer Bedeutung ist.

Der nächste Schritt wird sein, dass Vorwürfe formuliert werden, sei es mündlich oder, z.B. durch den erwähnten Anwalt, schriftlich. Spätestens ab diesem Zeitpunkt muss die Haftpflichtversicherung eingeschaltet werden, die weiter unten (VI.) mit den zugrundeliegenden Vertragsbedingungen thematisiert wird.

Von jetzt an handelt es sich um eine rein juristische Auseinandersetzung, bei der der Qigong-Lehrer zwar interne Stellungnahmen gegenüber seiner Haftpflichtversicherung, später im Prozessfall auch gegenüber dem von dieser beauftragten Rechtsanwalt, abzugeben hat, das Verfahren aber nicht führt und auch nicht führen kann.

Letztere Bemerkung will dem Qigong-Lehrer nicht die Kompetenz abstreiten, wichtige Argumente zu seinem Tun zu haben und diese auch zu formulieren. Es ist nur so, dass sich nach § 78 ZPO jeder in Prozessen ab Landgerichtsebene von einem Rechtsanwalt vertreten lassen muss, da nur dieser rechtliche wirksame Prozesshandlungen vornehmen darf (sog. Anwaltszwang).

Wenn keine Haftpflichtversicherung besteht, sollte der Qigong-Lehrer umgehend nach Kenntnis von Vorwürfen einen im Haftpflichtrecht versierten Rechtsanwalt aufsuchen und sich von diesem beraten und vertreten lassen. Von eigenen Aktivitäten in diesem rein juristischen Terrain ist dringend abzuraten, damit keine falschen Weichen gestellt werden. Sofern (erst) jetzt der Abschluss einer Haftpflichtversicherung erwogen wird, nützt das für die aktuellen Vorwürfe nichts, weil die Versicherung nur für Fälle eintrittspflichtig ist, bei denen der sog. Versicherungsfall (i.d.R. schadensauslösendes Ereignis) nach Abschluss der Versicherung entsteht.

Wenn jemand von einem derartigen Prozess betroffen ist, wird er übrigens bald feststellen, dass die oben angesprochenen Rechtsfragen sozusagen nur „die halbe Miete“ sind. Im Prozess spielen ergänzend dazu noch ganz andere verfahrensrechtliche Fragen eine Rolle, insbesondere die Thematik der Beweislast und Beweiswürdigung. Diese Fragen hier auch nur in Ansätze darzustellen, würde zum einen den Rahmen sprengen, zum anderen praktisch jeden Nichtjuristen überfordern.

Es genügt, darauf hinzuweisen, dass der Prozess Erfolg in einem Zivilprozess weniger davon abhängt, was tatsächlich passiert ist, sondern mehr davon, was konkret im Verfahren schriftsätzlich dargelegt wird. Ebenso wichtig ist die Frage, wer die Beweislast trägt (i.d.R. der Anspruchsteller).

V. Maßnahmen zur Risikobegrenzung oder –minimierung

Einige der möglichen Maßnahmen wurden bereits oben unter IV. zur Thematik der einzelnen Haftpflichtrisiken angesprochen.

Klar dürfte auch sein, dass man die aufgezeigten Risiken zwar mindern, aber niemals vollständig ausschließen kann. Primär sinnvoll dürfte es sein, sich die möglichen Risiken zunächst einmal selbst bewusst zu machen. Das beginnt mit den allgemeinen Risiken, die erwähnt wurden und noch überhaupt nichts mit Qigong und Taijiquan zu tun haben müssen, etwa die (gefährliche) Ausstattung des Übungsraumes.

Bei der konkreten Qigong-Ausübung bzw. –unterricht sollte im Einzelfall und je nach Schüler auch einmal darüber nachgedacht werden, ob diese oder jene Übung vielleicht nicht nur schön ist und dem Lehrer gefällt, sondern, ob sie u.U. auch ein Risikopotential für Schüler beinhalten könnte.

Dazu können die hier aufgezeigten Fallkonstellationen als Anregung dienen. Auch wenn sie naturgemäß nicht vollständig sind und nur einen kleinen Ausschnitt zeigen, können sie doch den Blick dafür schärfen, dass auch scheinbar einfache Übungen Gefahren bergen können, die sich glücklicherweise zwar selten verwirklichen, im Einzelfall aber für die Betroffenen trotzdem gravierende, manchmal sogar tragische Folgen haben können.

Daneben sollte man realisieren, dass man für die Personen, die man unterrichtet und mit denen man gemeinsam übt, auch verantwortlich ist. Verantwortung ist sozusagen ein anderer Ausdruck für den immer wieder benutzten juristischen Begriff der Sorgfalt.

Dementsprechend sollte man sich nicht nur für Qigong/Taijiquan, sondern auch für seine Schüler interessieren, d.h. sich auch danach zu erkundigen, ob und welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestehen.

Es war schon erwähnt worden, dass Qigong-Übende nicht selten in höherem Lebensalter stehen und mitunter eine stattliche Reihe von Erkrankungen oder Beeinträchtigungen aufweisen.

Geradezu beispielhaft erscheint mir hier, wie z.B. Gisela Binde oder Divyam Martin-Sommerfeldt (Gisela Binde, Qigong mit Senioren, Taijiquan & Qigong Journal 4 – 2013, 16 ff. , Divyam Martin-Sommerfeldt, Qigong in Seniorenheimen, Taijiquan & Qigong Journal 1 – 2008, 40) ihre konkrete Arbeit mit Senioren schildern, wie sie insbesondere gezielt auf deren besondere Bedürfnisse und unterschiedlichen körperlichen Möglichkeiten (und Grenzen) eingehen und die vorhandenen Kompetenzen fördern.

Erwägenswert dürfte es sein, sich als Qigong-Lehrer nicht nur mit dem meist viele Jahre zurückliegenden Erste-Hilfe-Kurs beim Führerschein zu begnügen, sondern derartige Kurse mehrfach, vielleicht sogar regelmäßig zu absolvieren, da nur Praxis und Übung befähigt, wirkliche nutzbringende Hilfe zu leisten.

Dass ein Mobiltelefon immer „on board“ sein sollte, um ggf. Hilfe zu holen, wird heutzutage selbstverständlich sein.

VI. Haftpflichtversicherung

Wer bis hier gelesen hat, dürfte wohl ohne weiteres überzeugt sein, dass es zur Tätigkeit eines Lehrers für Qigong/Taijiquan sinnvollerweise einer Haftpflichtversicherung bedarf. Gleiches gilt für Gymnastik- oder Yogalehrer und die von Versicherungen vorgeschlagenen Verträge sind in der Regel diesen Berufsgruppen vergleichbar konzipiert.

Rechtlich verpflichtet ist man zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht. Angesichts des Umstands, dass man im Schadensfall mit seinem gesamten Vermögen inkl. seiner Arbeitskraft bis an sein Lebensende haften kann, und dies bei einem schweren Personenschaden zum völligen Ruin führen kann, gibt es aber dazu m.E. keine Alternative.

Die weitverbreitete Privathaftpflichtversicherung greift durchweg nicht, wenn der Versicherungsfall in Ausübung einer beruflichen Betätigung (hier: Qigong-Lehrer) entstanden ist.

Es gibt unterschiedliche Versicherungen und unterschiedliche Angebote, wobei es nicht Sinn dieses Beitrags sein kann, Empfehlungen für die eine oder andere Versicherung abzugeben. Was den Umfang des Versicherungsschutzes angeht, sind die üblichen Versicherungsbedingungen, selbst wenn sie unterschiedliche Bezeichnungen tragen, durchweg identisch, für Laien allerdings regelhaft schwer verständlich. Daher mögen einige Aspekte hervorgehoben werden, die für alle Haftpflichtversicherungsverträge grundlegend sind:

Bei Vertragsabschluss sollte die konkrete Tätigkeit des Qigong/Taijiquan-Lehrers möglichst genau beschrieben werden, damit sich die Versicherung ein umfassendes Bild des speziellen, zu versichernden Risikos machen kann.

Wer bereits eine Haftpflichtversicherung für seine berufliche Tätigkeit besitzt und Qigong darin integrieren möchte, z.B. als Arzt, Heilpraktiker oder psychologischer Psychotherapeut, sollte seiner Versicherung die Erweiterung seiner beruflichen Aktivitäten auf die Ausübung und die Anwendung von Qigong-Übungen zur Heilung melden. Es besteht eine unbedingte Anzeigepflicht sog. „gefahrerheblicher“ Umstände. Andernfalls ist der Versicherer zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer schriftlich (nicht nur anrufen!) anzuzeigen. Versicherungsfall ist das „Wissen von einem Schadensereignis und der Möglichkeit, dass er dafür vom Geschädigten in Anspruch genommen wird“ (BGH VersR 1981, 173). Das gilt auch, wenn der Qigong-Lehrer „mögliche Haftungsansprüche für unbegründet hält oder nicht mit einer Inanspruchnahme rechnet“ (BGH VersR 1971, 213).

Der Qigong-Lehrer ist desweiteren bei einem Versicherungsfall verpflichtet, die Umstände des Schadensfalles vollständig und wahrheitsgemäß zu berichten.

Unbedingt und sofort angezeigt werden muss natürlich auch, wenn der Geschädigte Ansprüche erhebt.

Das gilt natürlich umsomehr auch bei gerichtlicher Geltendmachung (der Qigong-Lehrer erhält vom Gericht eine Klage förmlich zugestellt, verbunden mit diversen richterlichen Verfügungen), hier sogar besonders dringlich, weil mit der Klageeinreichung sofort Fristen zu laufen beginnen, deren Verstreichenlassen prozessuale Nachteile bis hin zum Prozessverlust mit sich bringen kann, ganz gleich, ob man inhaltlich im Recht ist oder nicht.

Die Prozessführung inkl. der Auswahl eines Rechtsanwalts ist ausschließlich Sache der Versicherung. Der Qigong-Lehrer kann zwar einen Anwalt seines Vertrauens vorschlagen. Die Versicherung ist aber versicherungsvertraglich nicht verpflichtet, seinem Vorschlag zu entsprechen und beauftragt regelhaft eher Anwälte ihres Vertrauens.

Bei grob schuldhafter Verletzung der o.g. Vertragspflichten (sog. Obliegenheitsverletzungen) durch den Qigong-Lehrer kann der Versicherer die Leistung verweigern, d.h. man kann seinen Versicherungsschutz verlieren.

VII. Verletzung als Unfall i.S.d. Unfallversicherungsrechts

Auch wenn es rechtlich-dogmatisch eigentlich nicht zur Thematik des Haftungsrisikos gehört, soll eine Rechtsfrage aus dem Unfallversicherungsrecht kurz angesprochen werden.

Wer durch eine Qigong-Übung, z.B. durch die oben beschriebene Ohnmacht (Synkope) bei der Stehenden Säule, eine Verletzung erleidet, wird diese evtl. laienhaft als Unfall ansehen und versuchen, bei einer etwaige bestehenden privaten Unfallversicherung oder der Gesetzlichen Unfallversicherung (z.B. Betriebssport) Ansprüche geltend zu machen.

Allerdings liegt ein Unfall i.S. der privaten Unfallversicherung nach den maßgeblichen Versicherungsbedingungen (AUB) und der diesbezüglichen Rechtsprechung nur dann vor, wenn der Versicherte durch ein „plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet“, §§ 1 Abs. 3 AUB 88, 94 Nr. 1.3 AUB 99 (OLG Celle VersR 2009, 1252). Daran fehlt es bei allen Eigenbewegungen ohne Mitwirkung eines äußeren Ereignisses, also allen Solo-Übungen, so auch bei der Stehenden Säule, so dass ein Unfall im versicherungsrechtlichen Sinne nicht vorliegt.

Als weitere Alternative eines Unfalls sind in den Versicherungsbedingungen nur ganz bestimmte „Eigenbewegungen durch erhöhte Kraftanstrengung“ als Unfall anzusehen (OLG Saarbrücken VersR 2002, 1253). Voraussetzung ist aber ein „erhöhter Kraftaufwand, der über das Maß dessen hinausgeht, was für den gewöhnlichen normalen Bewegungsablauf notwendig ist“ (OLG Celle VersR 2009, 1253). Das ist bei den geschilderten Qigong-Bewegungen grundsätzlich nicht anzunehmen.

Im Bereich der Gesetzlichen Unfallversicherung ist die gesetzliche Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII insofern identisch, als auch dort ein „von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis“ gefordert wird.

Allenfalls bei Verletzungen, die im Rahmen von Partner-Übungen im Taijiquan auftreten, könnte man einen Unfall diskutieren, auch wenn hier das Problem beim Tastbestandsmerkmal der Freiwilligkeit liegen dürfte. Wer sich auf Partnerübungen und Demonstrationen von Kampfanwendungen einlässt, dürfte, so wird jedenfalls die Versicherung argumentieren, sich der Gesundheitsschädigung bedingt vorsätzlich ausgesetzt haben.

VIII. Anwendung von Qigong/Taijiquan-Übungen im medizinisch-beruflichen Kontext

In der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) werden Qigong-Übungen als „bewährte Methode zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten und zur körperlichen und geistigen Schulung angesehen“ (Franz Probst, Reise ins Reich der Mitte, Taijiquan & Qigong Journal 2 – 2014, 42).

Zhang Guangde schreibt:

„die Gesundheitspflege (=Yangsheng) durch Selbstregulation ist ein wichtiger Bestandteil der chinesischen Gesundheitslehre. Ihre Besonderheit liegt darin, dass die Übenden ihre individuellen Aktivitäten entfalten und die Vorstellungskraft Qi8 und Körperhaltungen trainieren, um die Gesundheit zu fördern und das Leben zu verlängern. Die Übungen des Daoyin Yangsheng Gong sind vorbeugend und heilend wirksam und dienen nach der Heilung zur Stützung der Gesundheit und zur Förderung des allgemeinen Wohlbefindens“ (Zhang Guangde, Gesundheitspflege durch Selbstregulation – 8 Grundsätze des Daoyin Yangsheng Gong, in: Bölts, Belschner, Zhang, Qi-Übungen zur Pflege des Lebens, BIS 1996, S. 19).

Qigong und Tai Chi (letzteres wird hier in der Wade-Giles-Transkription geschrieben, vermutlich, weil Taijiquan in Deutschland schon länger verbreitet ist, anders als Qigong, für das sich die neuere Pinyin-Transkription eingebürgert hat) werden in dem Leitfaden Prävention (GKV-Spitzenverband) zur Umsetzung von §§ 20 und 20 a SGB V im Rahmen der Primärprävention als Entspannungsverfahren bezeichnet,

„die sich in der Praxis bewährt haben und deren Wirksamkeit empirisch belegt ist.

Ziel der Maßnahme: Entspannungsverfahren zielen darauf ab, physischen und psychischen Spannungszuständen vorzubeugen bzw. diese zu reduzieren. Sie setzen im wesentlichen auf der Ebene des palliativ-regenerativen Stressmanagements an. Die zu erlernende Entspannungsreaktion stellt den Gegenpol zu den unter Stress auftretenden körperlichen Reaktionen dar. Im Verlauf eines Entspannungstrainings wird durch regelmäßiges Üben die selbständige Auslösung der Entspannungsreaktion gebahnt und für den alltäglichen Einsatz stabilisiert.

Zielgruppe:

Zielgruppe sind Versicherte, mit Stressbelastungen, die ein Verfahren zur gezielten Dämpfung der akuten Stressreaktion erlernen und über dessen regelmäßiger Anwendung zu vegetativ wirksamer Erholung und Regeneration finden möchten“.

(GKV-Leitfaden Prävention, 2. korrigierte Fassung v. 10.11.2010, Herausgeber GKV-Spitzenverband, www.gkv-spitzenverband.de)

Der Gesetzgeber sah eine begriffliche Unschärfe zwischen allgemeiner Gesundheitsförderung und Primärprävention (Ausschussbericht BT-Drucksache 14/1977). In der Kommentierung des Gesetzes wird davon ausgegangen, dass der Begriff der primären Prävention i.S.d. § 20 Abs. 1 SGB V nur Maßnahmen der „Krankheitsverhütung“ umfasst, die im wesentlichen auf bestimmte Krankheitsbilder ausgerichtet ist, während die Gesundheitsförderung eher auf die allgemeine Stärkung der menschlichen Gesundheit abzielt (Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, § 20 SGB V Rdz. 4).

Damit hat der angesprochene medizinische Kontext zwei Aspekte. Zum einen wird Qigong als Entspannungsverfahren zur Vorbeugung angesehen, zum anderen als Heilbehandlung.

Bei der ersten Alternative kommt der hier zu besprechende medizinisch-berufliche Kontext nicht zum tragen. Es liegt keine „Heilkunde“ (s.u.) vor und es gibt gegenüber dem „normalen“ Qigong-Lehrer keine Besonderheiten oder Unterschiede in Bezug auf die Rechtsfragen einer evtl. Haftung.

Bei der zweiten Alternative werden Qigong-Übungen ganz konkret und gezielt dazu eingesetzt, bestehende Krankheiten zu heilen oder zu lindern.

Auch hier gibt es zwei Ansatzpunkte, die sich allerdings oft überschneiden dürften. Zum einen werden Qigong-Übungen als Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität eingesetzt, zum anderen als gezielte Heilbehandlung bei ganz konkreten Krankheitsbildern.

Im letztgenannten Sinn beschreibt Belschner überspitzt Qigong als eine Methode,

„die beispielsweise bei erkrankten Menschen wie auch andere medizinische Behandlungen appliziert wird: So wie PatientInnen ihre Infusion „kriegen“, kriegen sie auch Qigong (Wilfried Belschner, Komponenten des Lernprozesses beim Qigong – eine westliche Perspektive, in: Bölts, Belschner, Zhang, Qi-Übungen zur Pflege des Lebens, BIS 1996, S. 7).

In diesem Sinne beschreibt auch Bölts den Methodenzklus von Qigong-Übungen des Daoyin Yangsheng Gong so, dass damit versucht werde, „für jede Erkrankung ein spezielles Qigong“ zu entwickeln (Johann Bölts, Gesund durch Qigong, S. 14).

Es gibt zahlreiche Untersuchungen, die sich mit der Frage beschäftigen, ob und welche Wirkungen Qigong-Übungen haben und ggf. therapeutisch bei bestimmten Krankheitsbildern eingesetzt werden können (hier nur zwei Beispiele: Daniel Rendant, Wirksamkeit von Qigong und Nackenübungen bei Patienten mit chronischen Beschwerden der Halswirbelsäule, Diss. Berlin; Carola Adam, Die Wirkung von Wudang Qigong als Komplementärtherapie bei essentieller Hypertonie, Diplomarbeit, Osnabrück, 2009).

Zum Taijiquan gibt es Untersuchungen, nach denen die wesentlichen Wirkungsbereiche eines Taiji-Trainings verbessertes Gleichgewicht, Schmerzlinderung, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Atmung, geistige Klarheit sowie Wohlbefinden und Schlafqualität betreffen (Wayna/Fuerst, The Harvard Medical School Guide to Tai Chi, Shambala 2013, zitiert nach Taijiquan & Qigong Journal 1 – 2014, 52).

Eine kritische Überprüfung der einschlägigen Publikationen ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Es spricht manches dafür, dass nicht wenige Studien einer objektiven wissenschaftlichen Bewertung nicht standhalten dürften. Dennoch ist nicht zu leugnen, dass etliche Untersuchungen nicht selten von signifikanten Verbesserungen i.S. einer Linderung von Beschwerden sprechen (Für beide Aussagen nur als Beispiel: Christian Bitzer, Qigong und Taijiquan bei Bluthochdruck, Taijiquan & Qigong Journal 1 – 2015, S. 34)

Es ist darüber hinaus nicht zu verkennen, dass Qigong als Therapie verschiedenster Krankheitsbilder für die jeweiligen Anbieter auch wirtschaftlich von Bedeutung ist. Mit anderen Worten: Qigong als Therapie ist (zumindest auch) ein Geschäft – und es wird dafür geworben, und zwar massiv (!). So nimmt es nicht wunder, wenn die Zahl der behaupteten medizinischen Indikationen exponentiell steigt und darüber hinaus nicht selten unseriöse Heilungsversprechen abgegeben werden, die reinen Werbecharakter haben und für die natürlich leidende und verzweifelte Menschen besonders empfänglich sind. Legt man das Heilmittelwerbegesetz zugrunde, beinhalten etliche Publikationen klare Gesetzesverstöße.

Wie auch immer, wenn wir davon ausgehen, dass Qigong-Übungen positive medizinische Wirkungen haben, muss es zwangsläufig auch mögliche negative Wirkungen geben können.

Dr. Stefanec schreibt aus seinen Erfahrungen als Arzt und Taijiquan-Lehrer:

„Wird Taijiquan im medizinischen Kontext eingesetzt, insbesondere wenn Patienten mit Vorerkrankungen bzw. akuten Erkrankungen behandelt werden, ist es selbstverständlich, dass der Taijiquan-Lehrer dadurch eine besondere Verantwortung für seine Schüler(innen) trägt. Um das Training den Bedürfnissen anzupassen, muss er nicht nur in Theorie und Praxis gut ausgebildet sein, sondern auch seine Kenntnisse immer wieder überprüfen und verbessern. Nur so kann verhindert werden, dass Übende ohne fachgerechte Korrekturen „leere“ Bewegungen ohne tieferen Inhalt ausführen oder gar Schaden erleiden. Überlastung von Muskeln und Gelenken muss vermieden werden...

Daher ist bei der Arbeit mit Patienten ein medizinischer Hintergrund für den Taijiquan-Lehrer unerlässlich“ (Dr. Guido Stefanec, Taijiquan in der Medizin, Chen Taijiquan Magazin 2014, 93).

Wenn wir zur Frage des medizinischen Kontextes von Qigong-Anwendungen die einzelnen relevanten Berufsgruppen ins Auge fassen, ergibt sich Folgendes:

1. Ärzte

Ein Arzt, der Qigong-Übungen zum Bestandteil seiner Therapie macht, unterliegt auch in diesem Bereich wie bei jeder anderen Behandlungsmaßnahme grundsätzlich den Regeln des Arzthaftungsrechtes, teilweise kodifiziert im Patientenrechtegesetz, §§ 630 a – 630 h BGB, und darüber hinaus in einer umfangreichen Judikatur, so vielschichtig, dass sie nur noch von Spezialisten überschaut werden kann.

Für unsere Qigong-Thematik herauszugreifen ist § 630 a Abs. 2 BGB, wonach die Behandlung nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen hat.

„Damit ist der jeweilige Stand naturwissenschaftlicher Erkenntnis und ärztlicher Erfahrung gemeint, der zur Erreichung des jeweiligen Behandlungsziels erforderlich ist und sich in der Erprobung bewährt hat, mithin der Stand der medizinischen Wissenschaft, der gesichert und in der medizinischen Praxis zur Behandlung der jeweiligen Störung anerkannt ist. Er darf nicht durch Tun oder Unterlassen unterschritten werden“ (Palandt-Weidenkaff, BGB-Kommentar § 630 a Rdz. 10)

In der Praxis bedeutet das, dass Erwägungen oder Gedanken aus der sog. Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) bei der Beurteilung des rechtlich entscheidenden Sorgfaltsmaßstabes von untergeordneter Bedeutung sind. Maßgeblich ist die Abweichung vom Standard der medizinischen Versorgung (OLG Stuttgart VersR 2003, 253/254) und die TCM gehört nicht zu den Standards der ärztlichen Wissenschaft.

Auch bei TCM-Ärzten sollte darauf hingewiesen werden, dass eine ausreichende und nachvollziehbare Dokumentation erforderlich ist, § 630 f BGB, weil deren Unterlassung (oder nachlässige Vornahme) Beweismachteile nach sich zieht, so ausdrücklich gesetzlich geregelt in § 630 h Abs. 3 BGB. Erfahrungsgemäß werden Arzthaftungsprozesse gar nicht so selten von Ärzten nicht deshalb verloren, weil sie falsch behandelt, sondern weil sie unzureichend dokumentiert haben.

Beispielhaft mögliche konkrete Haftungsrisiken bei Ärzten könnten sein:

- a.** Es werden die „falschen“ Qigong-Übungen verordnet bzw. mit dem Patienten praktiziert, und er erleidet durch diese einen Gesundheitsschaden.
- b.** Es werden Qigong-Übungen unter einer bestimmten Diagnose X verordnet, während eine gebotene Diagnostik und Befunderhebung die Diagnose Y ergeben hätte, und eine bei dieser Diagnose mögliche kausale oder bessere symptomatische Therapie unterlassen wurde.
- c.** Es werden bei klarer (und richtiger) Diagnose Qigong-Übungen als einzige Therapie verordnet, während sie allenfalls als Komplementärtherapie neben der (unterlassenen) Standardtherapie sinnvoll gewesen wäre.
- d.** Der Arzt delegiert die Durchführung von Qigong-Übungen mit dem Patienten an einen Qigong-Lehrer, der durch Fahrlässigkeit (s.o.) den Patienten schädigt.

Zu a.:

Eine Qigong-Methode oder Übung als „falsch“ zu bezeichnen, dürfte erfahrungsgemäß schwierig sein. Wenn der Patient bei der Übung z.B. stürzen sollte, besagt das noch nicht ohne weiteres, dass die Übung als solche oder die Auswahl derselben „falsch“ war.

Falsch in diesem Sinne könnte höchstens die Vermittlung oder Handhabung der Übung, z.B. durch fehlende Anweisung und Kontrolle o.ä., sein. Das „Ob“ der Übung tritt gegenüber dem viel wichtigeren „Wie“ zurück.

Daher werden bei der Auswahl der Qigong-Methode die Begriffe „falsch“ oder „richtig“ nur schwerlich justiziabel sein.

Zu b.:

Reine Diagnoseirrtümer, die objektiv auf eine Fehlinterpretation der Befunde zurückzuführen sind, werden nach der Rechtsprechung zur Arzthaftung nur mit Zurückhaltung als Behandlungsfehler gewertet (z.B. BGH VersR 2011, 400), zumindest wenn die Diagnose „noch vertretbar“ erscheint (z.B. OLG Koblenz VersR 2010, 1184).

Wenn allerdings die Fehldiagnose darauf beruht, dass der Arzt es unterlassen hat, notwendige Diagnose- und/oder Kontrollbefunde zu erheben, liegt nicht nur ein Behandlungsfehler, sondern gar ein grober Behandlungsfehler vor, wenn „medizinisch zweifelsfrei“ bzw. „elementar gebotene“ Befunde nicht erhoben worden sind (OLG Köln VersR 1999, 491/492). Das führt zu einer Beweislastumkehr für den Kausalzusammenhang (BGH NJW 2012, 2653), die selbst dann greifen kann, wenn die Wertung nur einen „einfachen“ Behandlungsfehler ergibt (BGH NJW 2013, 3094).

In der forensischen Praxis der Arzthaftung spielt die Rechtsfigur der unterlassenen Befunderhebung heute eine herausragende Rolle und ist in einer Vielzahl von Fällen prozessentscheidend. Für unsere Thematik relevant ist, dass ein Arzt, auch wenn er sich auf TCM spezialisiert haben sollte, seine Diagnose keinesfalls auf Zungen- und Pulsdiagnose beschränken darf, will er nicht seiner Haftung Tür und Tor öffnen.

Zu c.:

Es gibt immer wieder medizinische Außenseiter, die der Meinung sind, ihre Therapie sei die einzig richtige und die medizinischen Standardmethoden (gerne als Schulmedizin bezeichnet) demgegenüber unterlegen, so dass sie verworfen und nicht angewandt werden.

Auch sind die medizinischen Vorstellungen teilweise konträr zum Stand der Wissenschaft. So schreibt z.B. Li Qiduan zum Guolin-Qigong:

„Krebs ist eine Funktionstörung des Immunsystems und des gesamten Organismus und entsteht durch Sauerstoffmangel. Durch die eingesetzte Windatmung wird die Sauerstoffaufnahme des Körpers verzwanzigfacht. Dadurch steigt der Sauerstoffgehalt in den Arterien, Krebszellen können durch die verstärkte Sauerstoffaufnahme des Organismus abgetötet werden....“

Wenn der Kapillarkreislauf gefördert wird, kann sich kein Zellstau mehr bilden. Und selbst wenn es zu einem Stau kommen sollte, kann dieser aufgrund des erhöhten Sauerstoffgehalts im Blut aufgelöst werden....“ (Li Qiduan, Diagnose Krebs – kein Todesurteil, DAO-Sonderheft II Qigong, 1998, S. 29).

Man kann sich leicht vorstellen, was ein Onkologe zu dieser mehr als schlichten Betrachtungsweise hochkomplexer Vorgänge sagen dürfte. Dennoch bleibt es natürlich jedem unbenommen, eine derartige Sichtweise einzunehmen oder davon überzeugt zu sein. Wer allerdings darüber hinaus meint, die Praktizierung von Guolin-Qigong sei der medizinischen Standardbehandlung von bösartigen Tumoren vorzuziehen, die daher unterlassen wird, haftet praktisch ohne jede Chance.

Das gilt natürlich auch für andere Qigong-Methoden, die sämtlich bewährte medizinische Standardmethoden nicht ersetzen, wohl aber selbstverständlich flankierend eingesetzt zur Heilung beitragen können.

Zu d.:

Manche Ärzte praktizieren das von ihnen verordnete Qigong nicht selbst, sondern schicken ihre Patienten zu einem Qigong-Lehrer, der dann die Übungen lehrt und mit den Patienten übt.

Sollte es dabei aufgrund von Fehlern des Qigong-Lehrers zu Gesundheitsschäden des Patienten kommen, haftet der Arzt auch für dessen Verschulden, und zwar ohne Entlastungsmöglichkeit, § 278 BGB (sog. Erfüllungsgeliefenhaftung).

2. Nichtärztliche Heilberufe

Die Rechtslage bei der Haftung von Nichtärztlichen Heilberufe orientiert sich im wesentlichen an den oben aufgezeigten Grundsätzen der Arzthaftung. So unterscheiden sich die Sorgfaltsanforderungen bei **Heilpraktikern** nicht fundamental von denen eines Arztes (Eberhardt, Die zivilrechtliche Haftung des Heilpraktikers, VersR 1986, 110 – 116; BGH NJW 1991, 1535 – bei invasiven Maßnahmen Mindestmaßstab Arzt f. Allgemeinmedizin).

Erwähnt werden sollte allerdings hier, dass es verschiedene gesetzliche Regelungen bei der Berufsausübung von Heilpraktikern gibt. Für unsere Untersuchung erwähnenswert ist etwa der Bereich der Geburtshilfe. Nach dem Gesetz ist jegliche Tätigkeit im Bereich der Geburtshilfe, wozu auch die Betreuung von Frauen während der Schwangerschaft gehört, Ärzten und Hebammen vorbehalten und Heilpraktikern wie auch allen anderen untersagt, § 4 Hebammengesetz.

Der Einsatz von Qigong in der Geburtsvorbereitung (z.B. Susanne Oechsner, Schmerz in Freude verwandeln, Qigong in der Geburtsvorbereitung, Taijiquan & Qigong Journal 4 – 2009, 14 ff.)

käme daher für einen Heilpraktiker nur dann in Betracht, wenn er gleichzeitig als Hebamme ausgebildet wäre und die staatliche Prüfung mit Erfolg absolviert hätte. Wenn nicht, macht er sich strafbar und haftet, wie im Folgenden unter 3. beschrieben.

Bei **Psycho- oder Physiotherapeuten bzw. Hebammen** entsprechen die Sorgfaltsanforderungen ebenfalls im Kern denen von Ärzten (BGH NJW 2000, 2737 – Hebammen; OLG Düsseldorf NJW 1990, 1543 – Psychotherapeuten; OLG Braunschweig NJW-RR 2008, 1060). Auch hier gilt natürlich, dass Berufsangehörige die gesetzlichen Grenzen ihrer Berufsausübung zu beachten haben.

3. Heilkundeausübung ohne Approbation oder Heilpraktikerzulassung

Es gibt Qigong-Lehrer, die von den Heilwirkungen ihres Qigong so überzeugt sind, dass sie sich, ohne Arzt oder Heilpraktiker zu sein, therapeutisch betätigen und als Therapeuten fühlen. Es kann mitunter auch sein, dass sie von Erwartungshaltungen ihrer Schüler derart geprägt sind, dass sie versuchen, diesen zu entsprechen.

Paul Shoju Schwerdt beschreibt diese, wohl gar nicht so selten anzutreffenden Erwartungshaltungen so:

„Typische Lehrer-Projektionen: Der eigentliche Lehrauftrag ist ausnahmslos, die Kunstform X zu vermitteln, in Form, Anwendung, Theorie und Praxis – Ende der Fahnenstange! Unausgesprochene Aufträge sind aber oft: „Mach mich gesund, mach mich vitaler, offener für das Leben, erkläre mir das Leben, löse meine Probleme, mach mich glücklich.... (Paul Shoju Schwerdt, Splitter und Balken auf dem Weg zum Dao, Taijiquan & Qigong Journal 2 – 2011, 16).

Für unsere Untersuchung ist es unerheblich, ob nun der Qigong-Lehrer von seinen Fähigkeiten ein falsches Bild besitzt und sich überschätzt, oder aber von derartigen Erwartungen schlicht überrollt wird. Wenn er weder eine Approbation als Arzt noch eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz besitzt, hat er ein Rechtsproblem, das über den Rahmen der hier bisher beschriebenen Haftungsrisiken deutlich hinausgeht und den Staatsanwalt auf den Plan ruft:

Die Ausübung von Heilkunde ohne Erlaubnis ist strafbar und wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, § 5 Heilpraktikergesetz (HeilPrG).

Heilkunde ist nach § 1 HeilPrG

„jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird.“

In der Rechtsprechung wurde u.a. Heilmagnetisieren (BVerwG ArztR 1995, 48), Wunderheiler (OVG NRW MedR 1998, 571) oder Chiropraktik (BVerwGE 35, 308) als Heilkunde im Sinne des Gesetzes gewertet. Bei der gebotenen weiten Auslegung ist klar, dass auch die Ausübung von Qigong oder Taijiquan zu Heilzwecken ebenso unter den Begriff der Heilkunde zu fassen ist.

Die zitierte Strafvorschrift greift nicht bei Ärzten, zugelassenen Heilpraktikern, Hebammen (soweit diese den Bereich der Geburtshilfe nicht überschreiten) und nach dem Psychotherapeutengesetz approbierten psychologischen Psychotherapeuten (alle anderen Psychologen benötigen eine Heilpraktikerzulassung, da auch Psychotherapie unter den o.g. Begriff der Heilkunde fällt).

Die oben angesprochenen Physiotherapeuten benötigen dann, wenn sie neben der Ausübung von Physiotherapie Qigong-Übungen als Heilkunde anbieten, ebenfalls die Zulassung als Heilpraktiker.

Um Missverständnisse zu vermeiden: Selbstverständlich kann und darf jeder auch ohne medizinische Ausbildung und Zulassung/Approbation Qigong-Übungen unterrichten. Wer aber darüber hinausgeht, Qigong (nur) zu unterrichten und zu vermitteln und sich als „Therapeut“ geriert, der mittels Qigong-Übungen Krankheiten lindern oder gar heilen könne, bedarf für diese Tätigkeit einer Zulassung als Heilpraktiker (sogfern er nicht einen der o.g. anderen Heilberufe ausübt), wenn er sich nicht strafbar machen will.

Die erwähnte Strafbarkeit führt damit per se zur Haftung des „Therapeuten“, der darüber hinaus etwaig erhaltene Entgelte zurückzahlen hätte, weil der zugrundeliegende Vertrag wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig ist, § 134 BGB.

IX. Zusammenfassung

Verletzungsrisiken sind bei Qigong und Taijiquan zwar glücklicherweise selten, sicher seltener als z.B. bei Kampfsportarten. Dennoch gibt es auch hier durchaus Fallkonstellationen, bei denen es mitunter zu gravierenden Gesundheitsschäden kommen kann. Das betrifft allgemein verbreitete Übungen wie die Stehende Säule mit sogar vergleichsweise hohem Risikopotential, andere Übungen, die bei entsprechenden Vorerkrankungen oder Beeinträchtigungen der Schüler zu Stürzen führen können, als auch kampfkunstartige Anwendungen im Bereich des Taijiquan, um nur drei der aufgezeigten Konstellationen herauszugreifen.

Jede Haftung (auch des Qigong-Lehrers) setzt Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), einen Gesundheitsschaden des Betroffenen und den Ursachenzusammenhang (Kausalität) zwischen beidem voraus.

Anhand der aufgezeigten Fallkonstellationen wurde demonstriert, wie das konkrete Haftungsrisiko beurteilt werden könnte und in welcher Form sich eine Haftung für den Qigong-Lehrer in der Praxis darstellen würde. Mögliche Maßnahmen zur

Risikominimierung sind stets zu prüfen und zu beachten, auch wenn nicht übersehen werden darf, dass ein völliger Ausschluss von Risiken nicht möglich ist.

Beim Abschluss und Umgang mit einer für die Berufsausübung sinnvollen und notwendigen Haftpflichtversicherung ist ein Basisverständnis der (für Laien in der Regel unverständlichen) Versicherungsbestimmungen erforderlich.

Im Bereich des Unfallversicherungsrechts ist festzustellen, dass das, was man laienhaft als Unfall bezeichnen würde, nicht ohne weiteres mit dem maßgeblichen rechtlichen Unfallbegriff übereinstimmt, so dass Leistungen aus einer Unfallversicherung nur in extremen Ausnahmefällen vorstellbar sein dürften.

Bei der Anwendung von Qigong im medizinischen Kontext ist zwischen Entspannungsverfahren zur Vorbeugung und Heilbehandlung zu unterscheiden. Bei letztgenannter Tätigkeit gelten für Ärzte, gleich, ob die Qigong-Anwendung TCM-Hintergründe hat oder nicht, die allgemeinen Regeln des Arzthaftungsrechts und hier tun sich für Ärzte u.U. Risiken auf, die für sonstige Qigong-Lehrer (außerhalb der heilkundlichen Anwendung) nicht bestehen.

Bei Heilpraktikern, Psycho- oder Physiotherapeuten bzw. Hebammen unterscheiden sich die Sorgfaltsanforderungen nicht fundamental von denen bei Ärzten, sofern die rechtlichen Grenzen der jeweiligen Berufsausübung beachtet werden.

Wer Qigong/Taijiquan zu Heilzwecken ausübt und für keinen der vorgenannten Berufe eine Approbation bzw. Zulassung besitzt, macht sich grundsätzlich strafbar, da die Ausübung von Heilkunde ohne Erlaubnis eine Straftat darstellt.

Im Text verwandte juristisch gebräuchliche Abkürzungen:

Gesetze: BGB – Bürgerliches Gesetzbuch, ZPO – Zivilprozessordnung, SGB – Sozialgesetzbuch, HeilPrG – Heilpraktikergesetz

Gerichte: BGH – Bundesgerichtshof, OLG – Oberlandesgericht, LG – Landgericht, BVerwG – Bundesverwaltungsgericht, OVG – Oberverwaltungsgericht

Jurist. Fachzeitschriften: VersR – Versicherungsrecht, NJW – Neue Juristische Wochenschrift, NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs Report, MedR – Medizinrecht, ArztR – Arztrecht

Versicherungsbedingungen: AHB – Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen, AUB – Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen